



**Planungsgruppe
Ökologie und Information**

Aniol, Beier, Heimbach, Riedinger
Biologen und Landespfleger
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Siegenbergstraße 8
73262 Reichenbach
fon 0 71 53-55 77 63
planungsgruppe@oekoinfo.com
www.oekoinfo.com

Planungsgruppe Ökologie und Information, Siegenbergstr. 8, 73262 Reichenbach

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Abteilung Städtebau und Baurecht
Alleenstraße 3
73230 Kirchheim unter Teck

Reichenbach, den 02.11.2023

**Bebauungsplan „Schafhof IV c“ – Kurzbericht zur Ökologischen Untersuchung auf
Reptilien – Zauneidechse in Kirchheim unter Teck**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie vereinbart erhalten Sie unseren Bericht zur Ökologischen Untersuchung auf Reptilien –
Zauneidechse zum Bebauungsplan „Schafhof IVc“ in Kirchheim unter Teck.

Im Verlauf der Freilanduntersuchung konnte die Zauneidechse am südwestlichen Rand des
Plangebiets nachgewiesen werden. Daher ist die Durchführung von Vermeidungs- und Mi-
nimierungsmaßnahmen sowie einer CEF-Maßnahme für diese nach BNatSchG streng ge-
schützte Reptilienart notwendig.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S. Aniol
(Dipl.-Biol.)

Bebauungsplan „Schafhof IV c“ – Kurzbericht zur Ökologischen Untersuchung auf Reptilien – Zauneidechse in Kirchheim unter Teck

Im Vorfeld des Bauvorhabens zum Bebauungsplan „Schafhof IV c“ und in Abstimmung mit dem Umweltbeauftragten der Stadt Kirchheim, Herrn W. Rühle sowie dem Landratsamt Esslingen, Herrn N. Ruoff wurden der Vorhabenbereich und unmittelbar angrenzende Bereiche vor dem Beginn der Baumaßnahmen auf Reptilien und hier insbesondere auf ein Vorkommen der Zauneidechse untersucht.

Der Freilandarbeiten erfolgten flächendeckend durch Dipl.-Biol. S. Aniol, Planungsgruppe Ökologie und Information, in der Zeit vom 20.05.2023 bis 02.09.2023 im Verlauf von insgesamt vier Geländeterminen. Unter Berücksichtigung der Lebensraumsansprüche der Zauneidechse wurden die für das Planvorhaben vorgesehenen Wiesenflächen und Gehölzbereiche auf Flurstück-Nr. 7327 und 6495 sowie angrenzende Bereiche, wie weitere Wiesenflächen, eine Kleingartenanlage, die Böschungen und Straßenränder bei der „Alten Schlierbacher Straße“ und der Straße „Zu den Schafhofäckern“ sowie weitere Gehölzbereiche, hier aber besonders als Versteck- und Sonnenplätze geeignete vegetationsärmere Stellen kontrolliert.

Während der Ortsbegehungen erwies sich der Planbereich aufgrund regelmäßiger Mahd als vergleichsweise offen und sonnenexponiert, wobei durch die hier befindlichen bzw. angrenzenden Obstbäume und weitere Gehölze auch eine gewisse Beschattung gegeben ist. Versteck- und Sonnenplätze für die Zauneidechse, wie z.B. Totholz, sind im Vorhabenbereich jedoch stellenweise vorhanden (s. Abb. 1 und 2).

Die Zauneidechse zeigt eine starke Präferenz für Ruderalflächen, offenes bis locker bewachsenes Gelände und Säume und besiedelt als euryöke Art auch stark anthropogen beeinflusste Lebensräume (vgl. Hafner, A. & Zimmermann, P. in: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007).

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist streng geschützt nach BNatSchG und im Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl. BNatSchG, Richtlinie 92/43/EWG (FFH), 1992). Die Zauneidechse ist gemäß Roter Liste von Baden-Württemberg als „gefährdet“ eingestuft und auf der Vorwarnliste der Roten Liste der BRD (vgl. Laufer, H. & Waitzmann, M., 2022 und Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien, 2020). Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg wird als ungünstig-unzureichend angegeben (vgl. LUBW 2019).



Abb. 1: Blick auf den zentralen Teil des Plangebiets von Norden aus am 02.09.2023.



Abb. 2: Blick auf den nördlichen Teil des Plangebiets am 02.09.2023.

Die Geländetermine zur Reptilienuntersuchung mit Schwerpunkt Zauneidechse im Jahr 2023 und deren Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tab. 1: Geländetermine und Ergebnisse der Reptilienuntersuchung mit Schwerpunkt Zauneidechse im Plangebiet zum Bebauungsplan „Schafhof IV c“ im Jahr 2023.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterung	Nachweise
20.05.23	12:15-13:45	Boden: 20,9-22,5 °C Luft: 18,5-19,1 °C	sonnige und bewölkte Abschnitte, mitunter leichter Wind	keine
01.06.23	13:45-14:45 und 16:00-17:00	Boden: 25,7-29,6 °C Luft: 24,1-28,1 °C	sonnige und bewölkte Abschnitte, mitunter leichter Wind	keine
12.08.23	09:30-10:30 und 12:00-12:45	Boden: 26,1-28,9 °C Luft: 25,8-27,1 °C	sonnige und bewölkte Abschnitte	1 Adulttier
02.09.23	14:00-15:30	Boden: 25,8-28,4 °C Luft: 21,3-24,5 °C	sonnige und bewölkte Abschnitte	keine

Im Verlauf der Freilanduntersuchung konnte die Zauneidechse am 12.08.2023 am südwestlichen Rand des Plangebiets im Übergang von Flurstück-Nr. 7326/7327 anhand eines Adulttiers nachgewiesen werden (s. Abb. 3 und 4).



Abb. 3: Fundstelle der Zauneidechse vom 12.08.2023 am südwestlichen Rand des Plangebiets.

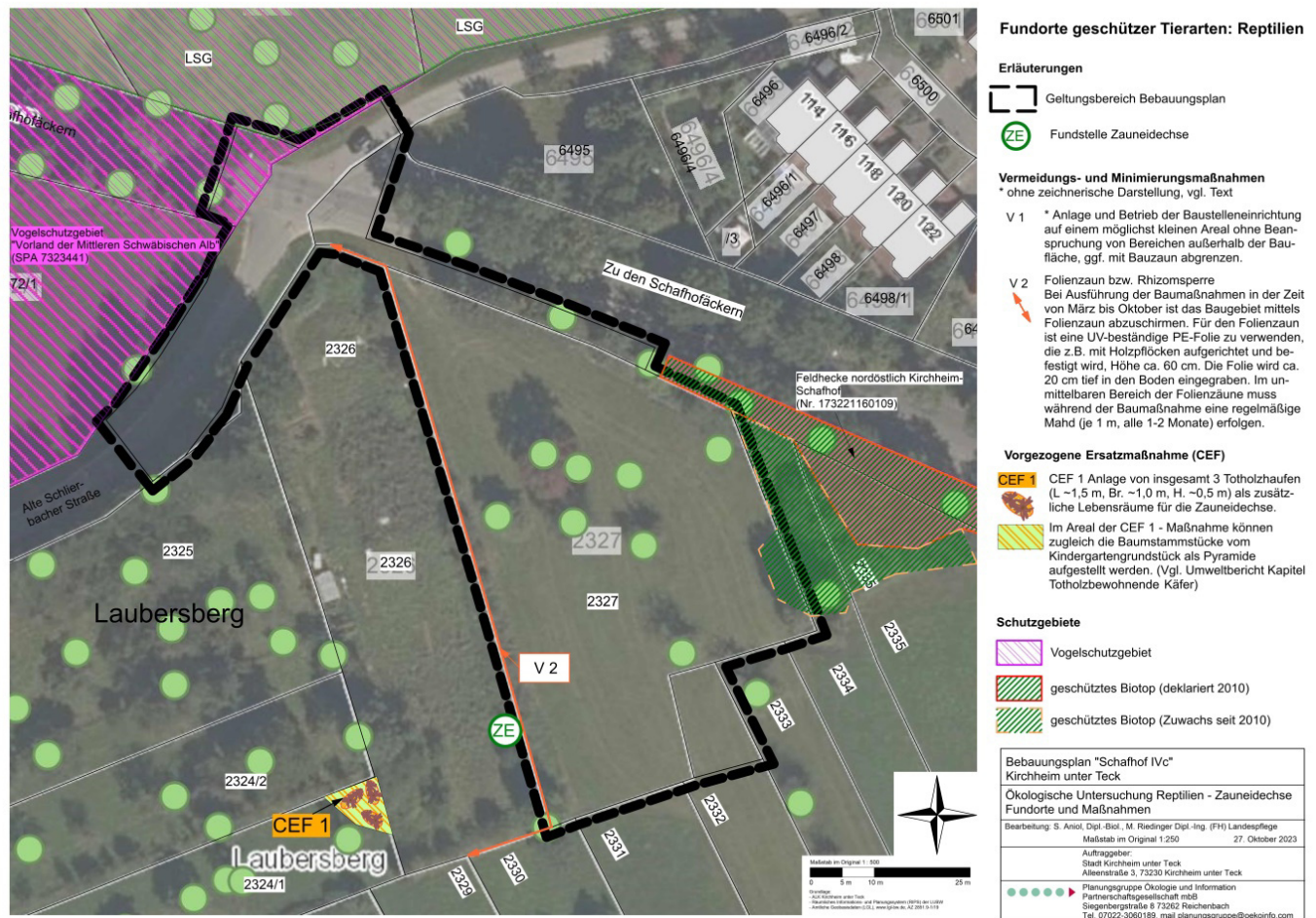


Abb. 4: Fundstelle der Zauneidechse, Verlauf des Folienzauns und CEF-Maßnahme zum Bebauungsplan „Schafhof IV c“ (Planungsgruppe Ökologie und Information),(vgl. Anhang).

Während der Freilanduntersuchung konnte bei insgesamt vier Ortsbegehungen lediglich ein Individuum der Zauneidechse nachgewiesen werden, demnach ist von offenbar geringen Beständen dieser Reptilienart im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Trotz intensiver Suche konnten im Plangebiet auch keine weiteren Reptilienarten, wie z.B. die Westliche Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nachgewiesen werden.

Als ein möglicher Hauptgrund hierfür kann die Hangneigung des Plangebiets in nördlicher Richtung angenommen werden. Die Lage in Ortsnähe bedingt zusätzliche Störungen (u.a. Freizeitnutzung und Feinddruck durch Hauskatzen).

Die Zauneidechse konnte am südwestlichen Rand des Plangebiets nachgewiesen werden daher ist für diese nach BNatSchG streng geschützte und in der FFH-RL im Anhang IV aufgelistete Art eine Konfliktermittlung nach BNatSchG gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen (s. nachfolgende Tabelle).

Tab. 2: Konfliktermittlung Zauneidechse (streng geschützt), „gefährdet“ gemäß Roter Liste von Baden-Württemberg und in der Vorwarnliste der Roten Liste der-BRD).

BNatSchG	Wirkungsprognose	Verbots- tatbestand	Maßnahmen	Verbotstat- bestand mit Maßnahmen
§ 44 Abs. 1, Nr. 1 Unvermeidbare Tötung, Entnah- me, Fang	Die Fundstelle der Zauneidechse befin- det sich am südwest- lichen Rand des Planbereichs. Im Zuge der Bau- maßnahmen können Individuen der Zaun- eidechse getötet werden.	ja	Anlage und Betrieb der Baustelleneinrich- tungen sind auf ein möglichst kleines Areal innerhalb des Plangebietes zu begrenzen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme V 1). Sollten die Baumaßnahmen in der Zeit von März bis Oktober erfolgen, ist das Bau- gebiet in westlicher und südwestlicher Rich- tung mittels Folienzaun abzuschirmen. Für den Folienzaun ist eine UV-beständige PE- Folie zu verwenden und die Vegetation durch regelmäßige Mahd zurückzuhalten, um ein Überklettern des Folienzauns durch Zauneidechsen zu verhindern (Vermei- dungs- und Minimierungsmaßnahme V 2).	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliche Stö- rung während sensibler Zeiten	Die Fundstelle der Zauneidechse befin- det sich am südwest- lichen Rand des Planbereichs. Eine erhebliche Störung der lokalen Populati- on kann daher nicht ausgeschlossen werden.	ja	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme V 1 und V 2 (s.o.).	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Die Fundstelle der Zauneidechse befin- det sich am südwest- lichen Rand des Planbereichs. Im Zuge der Baumaß- nahmen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beein- trächtigt oder zerstört werden.	ja	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme V 1 und V 2 (s.o.). Anlage von drei Totholzhaufen (Länge ca. 1,5 m, Breite ca. 1,0 m, Höhe ca. 0,5 m) als zusätzliche Lebensräume für die Zaun- eidechse im näheren Umfeld des Plange- biets (CEF-Maßnahme CEF 1).	nein

Aus der Konfliktermittlung ergibt sich das nachfolgende Maßnahmenkonzept, bestehend aus Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie einer vorgezogenen Ersatzmaßnahme (CEF-Maßnahme). Für die vorgeschlagenen Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) notwendig.

Vermeidungsmaßnahme V 1: Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind auf ein möglichst kleines Areal innerhalb des Plangebietes zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Baufläche, die ggf. mit einem Bauzaun abzugrenzen ist.

Vermeidungsmaßnahme V 2: Sollten die Baumaßnahmen in der Zeit von März bis Oktober erfolgen oder auch zum Teil in diesen Zeitraum fallen, ist das Baugebiet in westlicher und südwestlicher Richtung mittels Folienzaun abzuschirmen (s. Abb. 4). Für den Folienzaun ist eine UV-beständige PE-Folie zu verwenden, die z.B. mit Holzpflocken aufgerichtet und befestigt wird (Höhe ca. 60 cm), die Folie wird ca. 20 cm tief in den Boden eingegraben. Alternativ kann auch eine so genannte Rhizomsperre verwendet werden.

Im unmittelbaren Bereich der Folienzäune muss während der Baumaßnahmen eine regelmäßige Mahd (jeweils 1 m beidseits, alle 1-2 Monate) erfolgen, um die Vegetation zurückzuhalten und ein Überklettern des Folienzauns durch Zauneidechsen zu verhindern (vgl. Laufer 2014).

CEF-Maßnahme CEF 1: Anlage von drei Totholzhaufen unter Verwendung von Obstbaumschnitt (Länge ca. 1,5 m, Breite ca. 1,0 m, Höhe ca. 0,5 m) als zusätzliche Lebensräume für die Zauneidechse im näheren Umfeld des Plangebiets.

Die Lage ist auf Parzelle 2324/1 (Gewann Laubersberg) festgelegt und kann der Karte Reptilien - Bestand und Maßnahmen entnommen werden.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch den geplanten Eingriff ist nicht auszugehen.

Literatur:

Baden-Württemberg (2015): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft (Naturschutz-Gesetz, NatSchG; Fassung vom 7.2.2023).

Bundesrepublik Deutschland (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG; zuletzt geändert: 20.07.2022).

Europäische Gemeinschaft (EU) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.7.1992 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG Nr. C 33 vom 25.1.2019 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe.

Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.; 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, 77: 93-142.

Laufer, H. & Waitzmann, M. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (*Reptilia*) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

